

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die landstaendische Verfassungs Urkunde fuer das Grossherzogthum Baden, nebst den dazugehoerigen Actenstuecken**

**Baden**

**Carlsruhe, 1819**

III. Staendeversammlung. Rechte und Pflichten der Staende-Glieder

[urn:nbn:de:bsz:31-14300](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14300)

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwen-Casse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

## III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwey Kammern abgetheilt.

§. 27. Die erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
- 2) aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien,
- 3) aus dem Landesbischoff und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
- 4) aus Acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
- 5) aus Zwey Abgeordneten der Landes-Universitäten,
- 6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeverammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besiz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besizers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- und Lehngut besizen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des LastenCapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29. Bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adeliche Besizer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsiz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der Grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bey der Grundherrenwahl beylegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des LastenCapitale, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der LinealErbfolge vererbt wird.

- §. 30. In Ermangelung des Landesbischoffs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.
- §. 31. Jede der beyden LandesUniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf Vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.
- §. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals Acht Personen übersteigen.
- §. 33. Die Zweyte Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliste.
- §. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.
- §. 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bey der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bey Ernennung der

Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angesetzt sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bey der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35. nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

- 1) einer der drey Christlichen Confessionen angehört,
- 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat und
- 3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehnguts-Besitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beyden letztern Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

- §. 38. Die Abgeordnete der Städte und Aemter werden auf Acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird.
- §. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.
- §. 40. Jeder Austrittende ist wieder wählbar.
- §. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.
- §. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.
- §. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweyten Kammer, die Abgeordnete der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren.
- §. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens inner-

halb drey Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

- §. 45. Der Großherzog ernennet für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweyte Kammer wählet für die Präsidenten Stelle drey Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen beståtigt.
- §. 46. Alle zwey Jahre muß eine Ståndeversammlung statt finden.
- §. 47. Die Mitglieder beyder Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.
- §. 48. Die Ståndeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Comittenten keine Instructionen annehmen.
- §. 49. Kein Ståndeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.
- §. 50. Die Stånde können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der 1sten und sechs Mitgliedern der 2ten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bey jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

---

#### IV.

#### Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch,